

TE Vwgh Erkenntnis 1983/1/11 82/07/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.1983

Index

L65000 Jagd Wild;
L65002 Jagd Wild Kärnten;
L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Kärnten;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
80/06 Bodenreform;

Norm

FIVfGG §18 impl;
FIVfGG §21 impl;
FIVfLG Krnt 1979 §48 Abs2;
FIVfLG Krnt 1979 §50 Abs1;
FIVfLG Krnt 1979 §93 Abs2 litb;
FIVfLG Krnt 1979 §93 Abs2 litd;
FIVfLG Krnt 1979 §93 Abs2 litf;
FIVfLG Krnt 1979 §95 Abs1;
JagdG Krnt 1978 §16 bis §23;
JagdRallg impl;
Satzung AgrG Alpgemeinschaft Oberwolliggen §2;
Satzung AgrG Alpgemeinschaft Oberwolliggen §7 Z1;
Satzung AgrG Alpgemeinschaft Oberwolliggen §8 litb;
VwRallg impl;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Hoffmann, Dr. Hnatek und Dr. Fürnsinn als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zepharovich, über die Beschwerde des RH in O, vertreten durch Dr. Peter Rohrer, Rechtsanwalt in Lienz, Hauptplatz 9, gegen den Bescheid des Landesagrarsenates beim Amt der Kärntner Landesregierung vom 12. Juli 1982, Zl. Agrar 11- 609/2/82, betreffend Minderheitenbeschwerden gegen einen Vollversammlungsbeschuß einer Agrargemeinschaft auf Jagdverpachtung (mitbeteiligte Partei: Agrargemeinschaft "A", vertreten durch den Obmann JE, in W) zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Kärnten Aufwendungen in der Höhe von S 2.400,-- und der Agrargemeinschaft "A" Aufwendungen in der Höhe von S 8.060,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die mitbeteiligte Partei ist eine im Sinne des § 48 Abs. 2 des Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (FLG 1979), LGBI. 64, körperschaftlich eingerichtete Agrargemeinschaft. Von den 112 Anteilen dieser Agrargemeinschaft stehen 10 dem Beschwerdeführer und die restlichen 102 JE zu, der auch Obmann der mitbeteiligten Partei ist. Am 28. November 1980 wurden in Anwesenheit dieser beiden Mitglieder der Agrargemeinschaft fünf von Pachtinteressenten für die Eigenjagd der mitbeteiligten Partei erstattete Anbote eröffnet, nachdem der Beschwerdeführer selbst Interesse, die Eigenjagd zu pachten, geäußert und sich mit Zustimmung des anderen Mitgliedes vorbehalten hatte, seine Anbotssumme danach bekanntzugeben. In der Niederschrift über diese Sitzung wurde festgehalten, "daß über den Zuschlag der Jagd nach Öffnung der Offerte gemeinsam und einvernehmlich zwischen den beiden Eigentümern verhandelt werden soll". Bei der Öffnung der Anbote stellte sich heraus, daß das höchste Anbot auf S 67.123,--, das zweithöchste (T) auf S 60.210,-- lautete. Der Obmann der Agrargemeinschaft und Inhaber der Mehrheitsanteile stimmte schließlich zu, dem Beschwerdeführer eine Bedenkzeit bis einschließlich 3. Dezember 1980 einzuräumen, und beraumte für eine bestimmte Stunde des 3. Dezember 1980 am Gemeindeamt die Vollversammlung zur Entscheidung über die Verpachtung der Eigenjagd an. In dieser Vollversammlung erklärte der Obmann und Inhaber der Mehrheitsanteile einer Verpachtung an den Beschwerdeführer, der eine Pachtsumme von S 60.210,-- geboten hatte, nur zuzustimmen, wenn dieser die Jagd allein ausübe und den Abschluß auch nicht fallweise verkaufe. Da sich der Beschwerdeführer mit dieser Beschränkung im Hinblick auf die Höhe der Pachtsumme nicht einverstanden erklärte, beschloß die Vollversammlung gegen die Stimme des Beschwerdeführers die Verpachtung der Eigenjagd an T um dessen Anbot von S 60.210,--. Gegen diesen Vollversammlungsbeschluß erhob der Beschwerdeführer fristgerecht, nämlich am 10. Dezember 1980, bei der zuständigen Agrarbezirksbehörde Minderheitenbeschwerde mit der Begründung, daß am 28. November 1980 bereits vereinbart worden sei, die Jagd an ihn als Mitglied zu den gleichen Bedingungen wie an den zweithöchsten Bieter zu verpachten. Mit ihrem Bescheid vom 9. April 1981 entschied die Agrarbezirksbehörde über diese Minderheitenbeschwerde dahin, daß sie den Beschluß der Vollversammlung bestätigte; dies mit der Begründung, in der Vollversammlung vom 28. November 1980 sei lediglich ein vorbereitender Beschluß gefaßt worden, gegen die Durchführung der Vollversammlung vom 3. Dezember 1980 bestünden keine Bedenken, der erzielte Pachtschilling sei den ortsüblichen Beträgen angemessen und der Regulierungsplan sehe keine "besondere Art und Vergabe der Jagd" vor.

Die mitbeteiligte Partei ist eine im Sinne des Paragraph 48, Absatz 2, des Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (FLG 1979), Landesgesetzblatt 64, körperschaftlich eingerichtete Agrargemeinschaft. Von den 112 Anteilen dieser Agrargemeinschaft stehen 10 dem Beschwerdeführer und die restlichen 102 JE zu, der auch Obmann der mitbeteiligten Partei ist. Am 28. November 1980 wurden in Anwesenheit dieser beiden Mitglieder der Agrargemeinschaft fünf von Pachtinteressenten für die Eigenjagd der mitbeteiligten Partei erstattete Anbote eröffnet, nachdem der Beschwerdeführer selbst Interesse, die Eigenjagd zu pachten, geäußert und sich mit Zustimmung des anderen Mitgliedes vorbehalten hatte, seine Anbotssumme danach bekanntzugeben. In der Niederschrift über diese Sitzung wurde festgehalten, "daß über den Zuschlag der Jagd nach Öffnung der Offerte gemeinsam und einvernehmlich zwischen den beiden Eigentümern verhandelt werden soll". Bei der Öffnung der Anbote stellte sich heraus, daß das höchste Anbot auf S 67.123,--, das zweithöchste (T) auf S 60.210,-- lautete. Der Obmann der Agrargemeinschaft und Inhaber der Mehrheitsanteile stimmte schließlich zu, dem Beschwerdeführer eine Bedenkzeit bis einschließlich 3. Dezember 1980 einzuräumen, und beraumte für eine bestimmte Stunde des 3. Dezember 1980 am Gemeindeamt die Vollversammlung zur Entscheidung über die Verpachtung der Eigenjagd an. In dieser Vollversammlung erklärte der Obmann und Inhaber der Mehrheitsanteile einer Verpachtung an den Beschwerdeführer, der eine Pachtsumme von S 60.210,-- geboten hatte, nur zuzustimmen, wenn dieser die Jagd allein ausübe und den Abschluß auch nicht fallweise verkaufe. Da sich der Beschwerdeführer mit dieser Beschränkung im Hinblick auf die Höhe der Pachtsumme nicht einverstanden erklärte, beschloß die Vollversammlung gegen die Stimme des Beschwerdeführers die Verpachtung der Eigenjagd an T um dessen Anbot von S 60.210,--. Gegen diesen Vollversammlungsbeschluß erhob der Beschwerdeführer fristgerecht, nämlich am 10. Dezember 1980, bei der zuständigen Agrarbezirksbehörde Minderheitenbeschwerde mit der Begründung, daß am 28. November 1980 bereits vereinbart worden sei, die Jagd an ihn als Mitglied zu den gleichen Bedingungen wie an den zweithöchsten Bieter zu verpachten. Mit ihrem Bescheid vom 9. April 1981 entschied die Agrarbezirksbehörde über diese Minderheitenbeschwerde dahin, daß sie den Beschluß der Vollversammlung bestätigte; dies mit der

Begründung, in der Vollversammlung vom 28. November 1980 sei lediglich ein vorbereitender Beschluß gefaßt worden, gegen die Durchführung der Vollversammlung vom 3. Dezember 1980 bestünden keine Bedenken, der erzielte Pachtschilling sei den ortsüblichen Beträgen angemessen und der Regulierungsplan sehe keine "besondere Art und Vergabe der Jagd" vor.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung. Mit dem nun vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid wies der Landesagrarsenat beim Amt der Kärntner Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) die Berufung als unbegründet ab. Er vertrat in diesem Bescheid die Ansicht, daß er nicht befugt sei, einer Agrargemeinschaft den Pächter der Eigenjagd aufzunötigen. Die Behebung eines Beschlusses der Vollversammlung auf Verpachtung durch die Agrarbehörde komme nur in Betracht, wenn nachweisbar Gesetz- oder Satzungswidrigkeit vorliege, was hier nicht der Fall sei. Ein Vorrecht eines Agrargemeinschaftsmitgliedes auf Verpachtung sei nirgends statuiert. Die Agrargemeinschaft sei auch nicht verpflichtet, sich bei Verpachtung einer Eigenjagd für das höchste Anbot zu entscheiden, da ein Jagdpachtvertrag Sache des gegenseitigen Vertrauens sei. Es müsse lediglich das "Niveau des ortsüblichen und angemessenen" erreicht werden. Auch vom Beschwerdeführer sei nicht behauptet worden, daß dies hier nicht der Fall sei.

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch diesen Bescheid, wie der Gesamtheit der Beschwerdeausführungen zu entnehmen ist, in seinem Recht auf Verpachtung der Eigenjagd der mitbeteiligten Partei an ihn zu den dem zweitbesten Bieter gewährten Bedingungen verletzt. Er behauptet inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und beantragt deshalb Bescheidaufhebung.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt, sie und die mitbeteiligte Partei haben Gegenschriften erstattet, in denen die Abweisung der Beschwerde beantragt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Behauptung in der Beschwerde, die belangte Behörde habe als Berufungsgegner nicht die mitbeteiligte Partei, sondern den Obmann und Inhaber der Mehrheitsanteile der Agrargemeinschaft behandelt, widerspricht dem Inhalt der Verwaltungsakten.

Ob der schließlich abgeschlossene Jagdpachtvertrag mit dem Vollversammlungsbeschluß vom 3. Dezember 1980 übereinstimmt - nach der Aktenlage wurde offensichtlich nachträglich eine Übereinstimmung hergestellt - ist für die Beurteilung der Beschwerde ohne Bedeutung, weil es in diesem verwaltungsgerichtlichen Verfahren lediglich darum geht, ob der belangten Behörde bei ihrer Entscheidung über die Minderheitenbeschwerde gegen den Vollversammlungsbeschluß vom 3. Dezember 1980 eine Rechtswidrigkeit unterlaufen ist.

Jagdpachtverträge der mitbeteiligten Partei bedürfen entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht der Genehmigung der Agrarbehörde, weil sie weder eine Veräußerung noch eine Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke im Sinne des § 50 Abs. 1 FLG 1979 und des § 8 lit. b zweiter Satz der Satzungen der mitbeteiligten Partei im Regelungsplan der Agrarbezirksbehörde Villach vom 31. Dezember 1951, Zl. 362/51, zum Inhalt haben. Die jagdbehördliche Zustimmung wurde nach der Aktenlage durch die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau durch Bescheid vom 21. Mai 1981, Zl. 2299/81, erteilt. Jagdpachtverträge der mitbeteiligten Partei bedürfen entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht der Genehmigung der Agrarbehörde, weil sie weder eine Veräußerung noch eine Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke im Sinne des Paragraph 50, Absatz eins, FLG 1979 und des Paragraph 8, Litera b, zweiter Satz der Satzungen der mitbeteiligten Partei im Regelungsplan der Agrarbezirksbehörde Villach vom 31. Dezember 1951, Zl. 362/51, zum Inhalt haben. Die jagdbehördliche Zustimmung wurde nach der Aktenlage durch die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau durch Bescheid vom 21. Mai 1981, Zl. 2299/81, erteilt.

Gemäß dem Inhalt der Niederschrift über die Berufungsverhandlung vor der belangten Behörde vom 12. Juli 1982 - eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Niederschrift wurde vom Beschwerdeführer nicht unter Beweis gestellt - kann im Hinblick auf § 15 AVG 1950 nicht davon ausgegangen werden, daß der Beschwerdeführer, wie er im verwaltungsgerichtlichen Verfahren behauptet, im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung darauf hingewiesen habe, "daß Herr T im gegenständlichen Vertragsverhältnis lediglich als Strohhalm" zu betrachten sei. Gemäß dem Inhalt der Niederschrift über die Berufungsverhandlung vor der belangten Behörde vom 12. Juli 1982 - eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Niederschrift wurde vom Beschwerdeführer nicht unter Beweis gestellt - kann im Hinblick auf Paragraph 15, AVG 1950 nicht davon ausgegangen werden, daß der Beschwerdeführer, wie er im verwaltungsgerichtlichen Verfahren behauptet, im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung darauf

hingewiesen habe, "daß Herr T im gegenständlichen Vertragsverhältnis lediglich als Strohmann" zu betrachten sei.

Die Behauptung, Herr M habe im Jagdjahr 1981 über den genehmigten Abschußplan hinaus Abschüsse getätigt, verstößt nicht nur gegen das Neuerungsverbot im Sinne des § 41 Abs. 1 VwGG 1965, sondern ist im Hinblick darauf, daß der Vollversammlungsbeschluß vom 3. Dezember 1980 eine Verpachtung an Herrn M nicht zum Inhalt hat, auch nicht entscheidungswesentlich. Die Behauptung, Herr M habe im Jagdjahr 1981 über den genehmigten Abschußplan hinaus Abschüsse getätigt, verstößt nicht nur gegen das Neuerungsverbot im Sinne des Paragraph 41, Absatz eins, VwGG 1965, sondern ist im Hinblick darauf, daß der Vollversammlungsbeschluß vom 3. Dezember 1980 eine Verpachtung an Herrn M nicht zum Inhalt hat, auch nicht entscheidungswesentlich.

Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft sind nicht deren Mitglieder, sondern gemäß § 2 der Haupturkunde des erwähnten Regelungsplanes die mitbeteiligte Partei, welche gemäß § 48 Abs. 2 FLG 1979 Rechtspersönlichkeit genießt. Schon deshalb ist die Behauptung des Beschwerdeführers, dem "Grundeigentümer" stünde bei der Vergabe der Jagd ein Vorrecht zu, für den Erfolg der Beschwerde nicht zielführend. Ein "Vorpachtrecht" steht den Mitgliedern der mitbeteiligten Partei nicht zu, weil sich ein solches weder aus dem Gesetz noch aus dem Regelungsplan ergibt. Aus Gepflogenheiten, die von Agrargemeinschaften bei der Vergabe von Pachtrechten an ihren Eigenjagden eingehalten werden, läßt sich ein Rechtsanspruch nicht ableiten (vgl. § 10 ABGB). Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft sind nicht deren Mitglieder, sondern gemäß Paragraph 2, der Haupturkunde des erwähnten Regelungsplanes die mitbeteiligte Partei, welche gemäß Paragraph 48, Absatz 2, FLG 1979 Rechtspersönlichkeit genießt. Schon deshalb ist die Behauptung des Beschwerdeführers, dem "Grundeigentümer" stünde bei der Vergabe der Jagd ein Vorrecht zu, für den Erfolg der Beschwerde nicht zielführend. Ein "Vorpachtrecht" steht den Mitgliedern der mitbeteiligten Partei nicht zu, weil sich ein solches weder aus dem Gesetz noch aus dem Regelungsplan ergibt. Aus Gepflogenheiten, die von Agrargemeinschaften bei der Vergabe von Pachtrechten an ihren Eigenjagden eingehalten werden, läßt sich ein Rechtsanspruch nicht ableiten vergleiche , Paragraph 10, ABGB).

Gemäß § 8 lit. b der Satzungen der mitbeteiligten Partei gehört zum Wirkungskreis der Vollversammlung die Beschlußfassung über die Verpachtung des Gemeinschaftsvermögens. Hierunter fällt auch die Verpachtung der Eigenjagd. Die Vollversammlung faßt im Grunde des § 7 Z. 1 der Satzungen der mitbeteiligten Partei ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Abänderungen der Verwaltungssatzungen bedürfen gemäß § 95 Abs. 1 FLG 1979 der Genehmigung der Agrarbehörde. Es liegt daher, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht in der Macht der Vollversammlung, den Beschluß über die Verpachtung der Eigenjagd von der Einstimmigkeit abhängig zu machen. Selbst wenn der Beschluß vom 28. November 1980 "einvernehmlich zwischen den beiden Miteigentümern" zu verhandeln in dem Sinn zu verstehen wäre, daß die Jagdvergabe nur stimmeneinhellig beschlossen werden könnte, wäre ein solcher Beschluß der Vollversammlung unverbindlich, solange nicht § 7 Z. 1 der Verwaltungssatzungen dahingehend mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeändert worden wäre, daß Jagdverpachtungen nur stimmeneinhellig beschlossen werden könnten. Der Beschwerdeführer ist daher mit seiner Ansicht im Unrecht, die Vollversammlung hätte am 28. November 1980 "ohne jeden Zweifel den Modus der Vergabe der Eigenjagd eindeutig" und zwar im Sinne stimmeneinhelliger Jagdvergabe geregelt. Gegen den über die Jagdvergabe am 3. Dezember 1980 gefaßten Mehrheitsbeschluß bestehen daher in der vom Beschwerdeführer aufgezeigten Richtung keine rechtlichen Bedenken. Gemäß Paragraph 8, Litera b, der Satzungen der mitbeteiligten Partei gehört zum Wirkungskreis der Vollversammlung die Beschlußfassung über die Verpachtung des Gemeinschaftsvermögens. Hierunter fällt auch die Verpachtung der Eigenjagd. Die Vollversammlung faßt im Grunde des Paragraph 7, Ziffer eins, der Satzungen der mitbeteiligten Partei ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Abänderungen der Verwaltungssatzungen bedürfen gemäß Paragraph 95, Absatz eins, FLG 1979 der Genehmigung der Agrarbehörde. Es liegt daher, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht in der Macht der Vollversammlung, den Beschluß über die Verpachtung der Eigenjagd von der Einstimmigkeit abhängig zu machen. Selbst wenn der Beschluß vom 28. November 1980 "einvernehmlich zwischen den beiden Miteigentümern" zu verhandeln in dem Sinn zu verstehen wäre, daß die Jagdvergabe nur stimmeneinhellig beschlossen werden könnte, wäre ein solcher Beschluß der Vollversammlung unverbindlich, solange nicht Paragraph 7, Ziffer eins, der Verwaltungssatzungen dahingehend mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeändert worden wäre, daß Jagdverpachtungen nur stimmeneinhellig beschlossen werden könnten. Der Beschwerdeführer ist daher mit seiner Ansicht im Unrecht, die Vollversammlung hätte am 28. November 1980

"ohne jeden Zweifel den Modus der Vergabe der Eigenjagd eindeutig" und zwar im Sinne stimmeneinhelliger Jagdvergabe geregelt. Gegen den über die Jagdvergabe am 3. Dezember 1980 gefaßten Mehrheitsbeschluß bestehen daher in der vom Beschwerdeführer aufgezeigten Richtung keine rechtlichen Bedenken.

Die Auswahl des Pächters der Eigenjagd unterliegt der Autonomie der mitbeteiligten Partei durch deren zu ihrer Willensbildung berufenes Organ. Dies unbeschadet der Vorschriften des Kärntner Jagdgesetzes 1978, LGBl. Nr. 76, (vgl. §§ 16 bis 23) über die Jagdverpachtung. Daß dessen Bestimmungen durch den Beschluß vom 3. Dezember 1980 verletzt wurden, ist nicht hervorgekommen. Der Beschwerde ist es nicht gelungen, einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Verwaltungssatzungen durch den Vollversammlungsbeschluß vom 3. Dezember 1980 über die Verpachtung der Eigenjagd aufzuzeigen. Im Rahmen der ihr zustehenden Privatautonomie war die mitbeteiligte Partei auch nicht an die Beachtung des Gleichheitssatzes gebunden. Die Auswahl des Pächters der Eigenjagd unterliegt der Autonomie der mitbeteiligten Partei durch deren zu ihrer Willensbildung berufenes Organ. Dies unbeschadet der Vorschriften des Kärntner Jagdgesetzes 1978, Landesgesetzblatt , Nr. 76, vergleiche , Paragraphen 16 bis 23) über die Jagdverpachtung. Daß dessen Bestimmungen durch den Beschluß vom 3. Dezember 1980 verletzt wurden, ist nicht hervorgekommen. Der Beschwerde ist es nicht gelungen, einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Verwaltungssatzungen durch den Vollversammlungsbeschluß vom 3. Dezember 1980 über die Verpachtung der Eigenjagd aufzuzeigen. Im Rahmen der ihr zustehenden Privatautonomie war die mitbeteiligte Partei auch nicht an die Beachtung des Gleichheitssatzes gebunden.

Dafür, daß der vom Beschwerdeführer bekämpfte Vollversammlungsbeschluß gegen ein Schikaneverbot verstieße, bietet weder das Vorbringen des Beschwerdeführers, noch der Sachverhalt nach Lage der Akten einen Anhaltspunkt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Bezirksverwaltungsbehörde als Jagdbehörde unter gewissen Voraussetzungen (vgl. § 23 Kärntner Jagdgesetz) den Jagdpachtvertrag auflösen kann. Dafür, daß der vom Beschwerdeführer bekämpfte Vollversammlungsbeschluß gegen ein Schikaneverbot verstieße, bietet weder das Vorbringen des Beschwerdeführers, noch der Sachverhalt nach Lage der Akten einen Anhaltspunkt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Bezirksverwaltungsbehörde als Jagdbehörde unter gewissen Voraussetzungen vergleiche , Paragraph 23, Kärntner Jagdgesetz) den Jagdpachtvertrag auflösen kann.

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, eine Rechtswidrigkeit nachzuweisen, welche ihn in vom Beschwerdepunkt umfaßten subjektiven Rechten verletzt hätte. Die Beschwerde mußte deshalb gemäß § 42 Abs. 1 VwGG 1965 als unbegründet abgewiesen werden. Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, eine Rechtswidrigkeit nachzuweisen, welche ihn in vom Beschwerdepunkt umfaßten subjektiven Rechten verletzt hätte. Die Beschwerde mußte deshalb gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG 1965 als unbegründet abgewiesen werden.

Gemäß § 39 Abs. 2 lit. f VwGG 1965 in der derzeit geltenden Fassung konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden. Gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Litera f, VwGG 1965 in der derzeit geltenden Fassung konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 Abs. 1, Abs. 2 lit. b, Abs. 3, 48, 49, 59 VwGG 1965 in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, BGBl. Nr. 221. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, Absatz eins,, Absatz 2, Litera b,, Absatz 3, 48, 49, 59, VwGG 1965 in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, Bundesgesetzblatt , Nr. 221.

Wien, am 11. Jänner 1983

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982070179.X00

Im RIS seit

27.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at